

Liebe Eltern,

nach der neuen Corona-Schutz-Verordnung öffnen Schulen und Kindertageseinrichtungen nach Ostern inzidenzunabhängig. Eine Verknüpfung mit dem Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner sieht die neue Corona-Schutz-Verordnung nicht mehr vor. Allerdings sind auch verschärfte Infektionsschutzmaßnahmen für Schulen und Kitas vorgesehen. So ist der Schulbesuch für **alle** Schülerinnen und Schüler an Testungen gebunden.

Bisher mussten Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen nur einmal pro Woche eine ärztliche Bescheinigung oder ein negatives Testergebnis vorweisen können. Mit der neuen Corona-Schutz-Verordnung wird die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler auf zwei Mal wöchentlich **und auch auf die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe ausgedehnt**. Die Regelung für das Schulpersonal bleibt wie bisher bei zwei Mal pro Woche.

Die Tests werden von den **Schülerinnen und Schülern ab der Primarstufe** in der Regel im Klassenverband unter Anleitung einer Lehrkraft durchgeführt und sind Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht. Lehrerinnen und Lehrer unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der selbstständigen Durchführung des Tests. **Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal führen den Test zweimal in der Woche durch.**

Der Antigen-Selbsttest kann im Rahmen seiner Leistungsdaten wie auch andere Schnelltests innerhalb von nur 15 Minuten Aufschluss darüber geben, ob die Testperson zum Zeitpunkt der Testung mit Corona infiziert ist oder nicht. Neu an diesem Schnelltest ist, dass er von der Testperson selbst durchgeführt werden kann. Der Tupfer muss nicht mehr tief in die obere Nasenhöhle eingeführt werden, sondern nur etwa zwei Zentimeter tief in jedes Nasenloch. Diese einfache Anwendung ermöglicht es, dass auch ein Laie den Test durchführen kann. Damit hat der Antigen-Selbsttest gegenüber anderen Schnelltests, die nur von fachlich geschultem Personal vorgenommen werden können, einen zentralen Vorteil in der Durchführung.

Unter <https://www.youtube.com/watch?v=8P-izXYlvBQ>,

alternativ <https://my.hidrive.com/lnk/djruy66Q#> können Sie sich den Selbsttest ansehen.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Antigen-Selbsttest positiv getestet, begibt sich die Schülerin oder der Schüler in ein freies Zimmer. Die Schulleitung kontaktiert die Erziehungsberechtigten und informiert ebenso das zuständige Gesundheitsamt. Die endgültige Beurteilung, ob eine COVID-19-Infektion vorliegt und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, obliegt dem Gesundheitsamt.

Wenn Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte weder der Testung an der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis vorlegen, **dann ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich**. Die Kinder oder Jugendlichen müssen die Lernzeit zuhause verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt. Mit einer vollumfänglichen Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte, wie zu Zeiten der Schulschließungen oder wie im Präsenzunterricht, kann nicht gerechnet werden.

Kann auch zuhause ein Test durchgeführt werden?

Ja.

Dazu sagt die [Corona-Schutz-Verordnung](#), § 5a, 4):

»Personen, mit Ausnahme der in Kinderkrippen und Kindergärten betreuten Kinder sowie der sie begleitenden Personen zum Bringen und Abholen auf dem Außengelände der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, ist der Zutritt zum Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch einen Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle oder **eine qualifizierte Selbstauskunft nach Anlage 2** zu dieser Verordnung nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Die Ausstellung des Nachweises nach Satz 1 und die Vornahme des Tests dürfen nicht länger als drei Tage zurückliegen. **Anlage 2** legen wir diesem Schreiben bei.

Liebe Eltern,

wir freuen uns wieder auf das gemeinsame Lernen mit Ihren Kindern nach den Osterferien. Vorerst wird der eingeschränkte Regelbetrieb in festen Klassen und Räumen sowie mit festen Bezugspersonen fortgesetzt.

Das wichtigste für alle, liebe Eltern ist Gesundheit.

Haben Sie daher Verständnis für die Maßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes und die Empfehlungen des Kultusministeriums.

Schauen wir mit Zuversicht und Optimismus in die nächste Zeit.

Bitte beachten Sie:

Anlage 1

Einwilligungserklärung

Geben Sie diese Ihrem Kind am 12.04.2021 unterschrieben mit in die Schule.

Anlage 2

Selbstauskunft

Mit freundlichen Grüßen

*G. Bulang
Schulleiterin*